

4
ff Eintr. v Ingman.

No 15.

Chronik des Reichsgerichts-Verordnung
d. d. 30th Abr abfie, et prof. 5th
J. M. Dass die Aufsicht der
Landespol. oder po grammatischen Grund,
einen und einen das Landes all.
grammat. verboten seien solle.

Conclusion.

Die dagegen Verordnung öffentlich
kund zu machen.

No 29.

Ein zweiter Chronik des Reichsgerichts-Verordnung
d. d. 30th Abr abfie, et prof. 5th
J. M. Dass die Aufsicht der
Landespol. oder po grammatischen Grund,
einen und einen das Landes all.
grammat. verboten seien solle.

Conclusion.

Das Anzeichen dem z. ff. zufüll.
Durch Herrn Jof. Maria v. Mayol
zur weiteren Erförderung veranlaßt
wurde mitzuteilen.

ff Dr. Spilmann.

No 13.

Friedrich Lohs: Chronik des Reichsgerichts-Verordnung
d. d. 30th Abr abfie, et prof. 5th
J. M. Dass die Aufsicht der
Landespol. oder po grammatischen Grund,
einen und einen das Landes all.
grammat. verboten seien solle.
Die Ausführungen auf den unten
z. 6th Augs. 1786 und 12th Januar
1787. konzessiven Gaben,